

Derrida, Kant und das Zusammenspiel von Dekonstruktion und Konstruktion

Spuren einer normativen Identität der Politischen Theorie und Ideengeschichte

*Oliver Hidalgo**

Schlüsselwörter: Demokratie, Souveränität, regulative Idee, Politischer Realismus, Schurkenstaat

Abstract: Kant und Derrida gelten nach herrschender Meinung als Antipoden, deren Ansätze der rationalen Konstruktion und Dekonstruktion politischer Normen gegensätzlichen Denkmodellen entspringen. Derridas begriffspolitische Analysen scheinen dabei in der Gegenwart der sich immer stärker empirisch fundierenden ‚realistischen‘ Politikwissenschaft auf den ersten Blick größere Attraktivität zu besitzen als der angeblich naive Idealismus Kants. Demgegenüber will der Beitrag zeigen, wie sich beide Perspektiven im Hinblick auf ein demokratisches, völkerrechtlich geregeltes internationales System in erstaunlicher Weise ergänzen. Die Rekonstruktion ihrer Positionen erhellt zugleich die eigentliche Charakteristik der Politischen Theorie und Ideengeschichte, in ihren divergenten Quellen und kontrovers anmutenden Texten gleichwohl ein übergreifendes Anliegen zu beinhalten. Darin fügen sich normativer Anspruch und Normkritik, legitimatorischer und reflexiver Diskurs, Begründung und Ambiguität zusammen.

Abstract: According to the majority view, Kant and Derrida are two antipodes whose constructive and deconstructive approach to political standards and values represent antithetic patterns of thought. In this respect, Derrida's analyses of rhetoric strategies seem to be rather in line with the current issues in political science than Kant who is essentially reputed as naive idealist with only few benefits for empirical research. In spite of this, this contribution wants to show that both thinkers have a perspective on international law and democracy which complement each other in a remarkable way. Moreover, the parallel reconstruction of ethical and political themes in Kant's and Derrida's works does illuminate the specific character of the history of political ideas: although it consists of very different sources and controversial texts it exhibits a common sense of entitlement. Thus, within the fund of political thought, normative and critical approaches, legitimatory and reflexive discourses, justification and ambiguity are interacting.

1. Einleitung

Die sozialwissenschaftliche Konjunktur, die heute kritisch-reflexiven Ansätzen aus dem Arsenal der Postmoderne beschieden ist, drängt die traditionelle normative Begründungsleistung der Politischen Theorie und Ideengeschichte scheinbar unaufhaltsam in die Defensive. Der politikwissenschaftliche Beitrag der Disziplin droht sich dadurch zunehmend auf die Aufdeckung von ideologisch eingefärbten Subtexten politischer Semantiken zu reduzieren. Die aktuelle Herausforderung für ein ideengeschichtlich imprägniertes Verständnis der Politischen Theorie ist umso perfider, als sich deren normatives Selbstver-

* PD Dr. Oliver Hidalgo, Universität Regensburg
Kontakt: oliver.hidalgo@politik.uni-regensburg.de

ständnis ohnehin seit Längerem mit dem Anspruch der empirischen Theorien auf Eigenständigkeit konfrontiert sieht, also förmlich von zwei Flanken attackiert wird. Dies hat nicht zuletzt den gegenwärtig viel zitierten Versuch von Raymond Geuss motiviert, die Politische Theorie gleichsam zu entschlacken und zwischen den angeblich wirklichkeitsfernen, idealistischen, das zentrale Thema der Macht ausklammernden Ansätzen à la Kant und Rawls und der zeitgemäßen, norm- und ideologiekritischen Traditionslinie von Nietzsche bis Foucault eine strikte Trennlinie zu ziehen (Geuss 2011: 47, 58, 63, 70–81, 103, Anm. 38, 123–128).¹

Dieser Entwicklung wird hier eine Auffassung der Politischen Theorie und Ideengeschichte entgegengesetzt, die exemplarisch demonstriert, wie sich die von Geuss unterschiedenen Positionen der Konstruktion und Dekonstruktion zu einer Form der reflexiven Normativität zu ergänzen vermögen. Für dieses Vorhaben bietet sich vor allem das ungleiche Duo Kant und Derrida an.² Mit ihrer Konfrontation entgehen wir der Gefahr, im Zuge der angestrebten Rehabilitation einer normativen Politik- und Sozialwissenschaft lediglich die bekannte Argumentation aus dem Positivismusstreit zu wiederholen, dass eine definitiv *objektive* Position des/der Beobachters/-in empirischer Tatsachen schlechthin unmöglich beziehungsweise die Vorstellung einer ‚reinen‘ Objektivität mindestens genauso *ideologisch* anmutet wie der Anspruch, handlungsleitende Normen aufzustellen.³ Anstatt erneut normativ-ontologisches und empirisch-analytisches Paradigma gegeneinander auszuspielen, verschafft der synoptische Blick auf Kant und Derrida eine Vorstellung der politikwissenschaftlichen Perspektive, die ohne den fundierten Rekurs auf die klassische und zeitgenössische Ideengeschichte brach liegen müsste. Deren Früchte werden nicht nur in formaler und wissenschaftstheoretischer Hinsicht evident, sondern auch im Hinblick auf die inhaltliche Dimension der Theorien- und Hypothesenbildung in den politikwissenschaftlichen Teildisziplinen sowie auf die Analyse relevanter Problemfelder. Um die für den Demonstrationseffekt nötige thematische Eingrenzung zu leisten, konzentriert sich der folgende Beitrag inhaltlich auf das Feld der Internationalen Beziehungen unter spezieller Berücksichtigung theoretischer Ansätze zur Demokratie, zum Völkerrecht sowie zum konstruktivistischen und realistischen Paradigma in den IB.

1 Geuss' Ansatz lässt sich zwar einerseits als lediglich heuristische Bildung von Idealtypen verstehen, bringt jedoch andererseits die eigene Positionierung unverblümt zum Ausdruck. So wird das abzulehnende Politikverständnis der „angewandte[n] Ethik“ beziehungsweise der politikwissenschaftlich nutzlose Universalismus der Vernunft eindeutig an Kant festgemacht (Geuss 2011: 11, 20 f., 136 f.), ohne ausreichend zu reflektieren, dass Kants politisches Denken von seiner rigorosen Moralphilosophie zu trennen ist. Dazu weiter unten Anm. 44. Die praxisorientierte *Urteilkraft*, die Geuss (2011: 26, Anm. 8, 133) als Leistung der Politischen Philosophie einfordert, belegt überdies sogar eher die spezifische Relevanz Kants für die von Geuss favorisierte Ausrichtung der politischen Philosophie. Vergleiche dazu Lyotards Adaption der *Kritik der Urteilkraft* zur Markierung der Übergänge und Bindeglieder zwischen heterogenen Diskursarten in *Le différend* (Lyotard 1987: 217–225).

2 Zur weiteren Unterstützung der These wäre zudem auf den kommunikativen Zusammenhang zwischen Kant und Nietzsche (Himmelfmann 2005; Bernet/Blättler 2009) sowie auf die (bekannte) Bedeutung Kants für das philosophische Unternehmen Foucaults zu verweisen. Für Letzteres vergleiche insbesondere die frühe Auseinandersetzung mit der kantischen Anthropologie (Foucault 2010) beziehungsweise die Vorlesungen zur Schrift *Was ist Aufklärung?* am Collège de France (Foucault 1990). Für die hier bezweckte politiktheoretische Untersuchung scheint indes der Rekurs auf Kant und Derrida am besten geeignet zu sein.

3 Vergleiche dazu Habermas (1968). Bemerkenswerterweise bestand innerhalb der Kontroverse ein grundlegender Konsens darüber, dass *jede* (sozial-)wissenschaftliche Theorienbildung notwendigerweise Werturteile integriert. Vergleiche ausführlich dazu Dahms (1994).

2. Derridas Dekonstruktion normativer Begriffe und die normative Chance der Aporie

Derridas späte Texte, zum Beispiel die *Gesetzeskraft*, die *Politik der Freundschaft*, *Das andere Kap*, *Schurken* et cetera, pochen allesamt auf ein normatives Potential der Dekonstruktion politischer Semantiken, das sich gegen die machtinteressierte Instrumentalisierung von Konzepten und Sprachkonstruktionen richtet.

Sehen wir uns dazu Derridas Studie zum Begriff ‚Schurkenstaat‘ an, die er in seiner letzten großen, vor seinem Tod publizierten Schrift *Voyous*⁴ angestrengt hat. Ausgangspunkt hierfür bilden die analogen Kritiken von Noam Chomsky (2000) und William Blum (2000), die auf die Paradoxie hinwiesen, dass die USA, die mithilfe jenes sprachlichen Konzepts die ‚guten‘ von den ‚bösen‘ Staaten zu unterscheiden trachten, selbst als größter ‚Schurke‘ in den Internationalen Beziehungen agieren.⁵ Auch Derrida (2006: 236 f.) reiht sich hierin ein, wenn er die Vereinigten Staaten als eigentlichen *Rogue State* bezeichnet, der immer dann in den Krieg ziehe, wann es sein Interesse gebietet und deshalb „das Völkerrecht, als dessen Vorkämpfer er sich ausgibt, missachtet“. Auffallend sei, dass die US-Rhetorik nicht nur Ländern wie Libyen, Sudan, Kuba, Nordkorea oder Iran das Etikett des ‚Schurkenstaates‘ angeheftet hat, sondern auch vormaligen Verbündeten wie dem Noriega-Regime in Panama oder dem Saddam-Regime im Irak. Dass der Begriff des ‚Rogue State‘ keineswegs auf Basis fester Normen und Wertvorstellungen angewendet werde, sondern nur die (veränderliche) amerikanische Interessenlage in der Außenpolitik beziehungsweise das „differentielle Machtgefüge“ widerspiegle,⁶ zeige sich daneben in dem Umstand, dass Artikel 51 der UN-Charta die Vormacht des Stärkeren völkerrechtlich absichere. In Ausnahme zum ansonsten geltenden Gewaltverbot akzeptiere der Passus nämlich das „individuelle und kollektive Recht der Selbstverteidigung [...], bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (ebd.: 140). Und indem die militärisch, politisch und ökonomisch starken Staaten (wie die USA, China und Russland) den Sicherheitsrat jederzeit blockieren könnten oder aufgrund ihrer Stärke wie Indien oder Pakistan von dort nicht viel zu befürchten haben (ebd.: 137), sei der Begriff des ‚Rogue State‘ schlicht für die *schwächeren* Akteure in der internationalen Politik reserviert.

Ohne expliziten Bezug adaptiert Derrida damit gewissermaßen die Theorie des *Realismus* in den IB: Das bestehende Völkerrecht der souveränen Staaten garantiere nur das Recht des Stärkeren beziehungsweise spiegele sich darin die normative Kraft des Faktischen – die militärischen, ökonomischen, technisch-wissenschaftlichen Kräfteverhältnisse – wider (ebd.: 140). Die vorgeschobenen Legitimationsgründe für militärische Eingriffe gegen die „Achse des Bösen“ oder eben die „Schurkenstaaten“ lassen sich so als durchschaubares Machtgeplänkel identifizieren. Im Gegensatz zur Theorie des Realismus schwingt bei Derrida jedoch eine fundamentale *Kritik* an der „ausgrenzenden Stigmatisierung“ von Staaten mit, die gegen den Geist und die Buchstaben des angeblich demokratischen Völkerrechts verstoßen – ganz gleich ob dies mithilfe der Attribute „rogue“, „voyou“

4 Die anschließenden Zitate folgen der Ausgabe Jacques Derrida (2006): *Schurken. Zwei Essays über die Vernunft*.

5 Nach den Terroranschlägen von New York und Washington am 11. September 2001 sah sich Chomsky in seiner Diagnose bestätigt (Chomsky 2001).

6 Hierzu zitiert Derrida (2006: 136) unter anderem Robert S. Litwak: „A rogue State is whoever The United States says it is.“

oder im deutschen „Schurke“ beziehungsweise mit Synonymen wie *outcast*, *outlaw nation* oder *pariah State* geschieht (ebd.: 133 f.).⁷

Unter Anwendung der Doppeldeutigkeit des französischen Ausdrucks *Plus d'États voyous* („mehrere Schurkenstaaten“, „kein Schurkenstaat mehr“) geht Derrida danach einen Analyseschritt weiter, wobei erneut ein zentraler Begriff des realistischen Paradigmas in den IB in den Mittelpunkt der Betrachtung gerät: die *Souveränität*. Derridas diesbezügliche These lautet: „Sobald es Souveränität gibt, gibt es Machtmissbrauch und rogue States.“ (ebd.: 144) In „Paraphrase“ und „Parodie“ der Definition Carl Schmitts aus der *Politischen Theologie* („Souverän ist der, der über den Ausnahmezustand entscheidet“) wird der Machtmissbrauch, das „Über-dem-Gesetz-Stehen“ und damit das Recht des Stärkeren zum eigentlichen Signum der Souveränität (ebd.: 142 f.). Folgerichtig seien souveräne Staaten, die in der Lage sind, andere Staaten anzuprangern, sie der Rechtsverletzungen und Rechtsverstöße zu bezichtigen et cetera, zuallererst selbst *„Rogue States“* (ebd.: 143 f.). Und weiter: In einem internationalen System, das auf der Logik der Souveränität basiert, gebe es im Grunde ausschließlich Schurkenstaaten (oder eben „mehr als man denkt“, ebd.: 135, Hervorhebung im Original) und damit letztlich keinen mehr, insofern der begriffliche Versuch der normativen Ausgrenzung unter diesen Voraussetzungen aporetisch enden muss (ebd.: 144 ff., 149).

Insofern bedeutet auch das „demokratische“ Völkerrecht, das auf der Idee souveräner Staaten beruht, ein Paradox, sei doch die „demokratische“ Souveränität (im Schmittschen Sinne verstanden als Dezision eines Demos) unvereinbar mit der „Universalität“, auf der allein der Begriff eines internationalen demokratischen Rechts beruhen kann (ebd.: 142). Eine universelle Demokratie, die die Souveränität jenseits des Nationalstaates veranschlagt und die Demokratie im Weltmaßstab in Form eines erzwungenen „demokratischen“ Rechts durch eine Art „Weltpolizei“ erreichen will, übe „unweigerlich Verrat“ an sich selbst (ebd.: 141–143). Derrida geht es deshalb um eine Entflechtung der Idee der (universalen) Demokratie und der Epoche der (Volks-)Souveränität, deren Verknüpfung die prekäre Einteilung der Staaten in „gute“ und „böse“ erst provoziert habe.⁸

Die sprachliche Dekonstruktion des Schurkenstaates läuft darob auf eine Neuinterpretation des Demokratiebegriffs hinaus. Das Konzept, das Derrida wählt, um die Idee eines exklusiven Völkerrechts zwischen souveränen Nationalstaaten zu desavouieren, trägt den Namen „kommende Demokratie“ (*démocratie à venir*).⁹ Mit diesem Begriff lehnt er gleichermaßen eine *Idee* der Demokratie als Konstitutives (oder Urbildhaftes im Sinne Platons) wie als Regulatives im Sinne Kants ab (ebd.: 60). Seinem Verständnis nach ist die *démocratie à venir* weder ein Ideal, dem man sich in der Praxis bis zu einem gewissen Grad anzunähern habe, noch ein (idealtypischer) Maßstab zur Orientierung der Realität.

7 Damit nivelliert Derrida die unter der Reagan-, Clinton- und Bush-Administration üblichen Nuancierungen.

8 Quasi *en passant* will Derrida (2006: 146 f.) zudem ein Missverständnis aufdecken: Die Anstrengung, mithilfe des Attributs „rogue“ terroristische Staaten zu identifizieren, konterkariere die „Tatsache“, „dass die absolute Bedrohung heute nicht mehr von einem Staat moderiert oder kontrolliert werden“ könne, da atomare Potentiale nicht mehr allein Staaten zugehörig seien. Ebenso unzureichend seien an Carl Schmitt angelehnte Vorstellungen eines (Welt-)Bürgerkrieges beziehungsweise eines Partisanenkrieges gegen eine Besatzungs- oder Weltmacht, wobei Derridas Argument meines Erachtens an dieser Stelle nicht klar wird.

9 Weitere Ausführungen zur „kommenden“ Demokratie finden sich in der *Politik der Freundschaft*, in *Über den Namen* (Derrida 2000a: 113), in *Marx' Gespenster* sowie im Essay *Die vertagte Demokratie*. Da der Schurkenessay jedoch auf alle diese vormaligen Stellungnahmen eingeht, ist er für die vorliegende Argumentation zentral.

Damit erweist sich das Konzept für Derrida von vornherein als ungeeignet, eine normative Distinktion zwischen guten und schlechten, demokratischen und nichtdemokratischen Staaten vorzunehmen. Was die Demokratie ist, ist sie für ihn „nur in der *différance*, in der sie [sich] von sich unterscheidet. Sie ist das, was sie ist, nur, indem sie sich über das Sein und sogar über die ontologische Differenz hinaus ausbreitet; sie ist [...] unendlich in ihrer Unfertigkeit“ (ebd.: 62).¹⁰ Der *Aufschub* und die *Unterscheidung* der Demokratie von sich selbst, das heißt ihre terminologische Offenheit und normative Unerreichbarkeit, die aus dem Sein der *démocratie à venir* in der *différance* resultieren,¹¹ lassen also kein definierbares Konzept, keine beschreibbare Realität erkennen, sondern allenfalls gewisse „Spuren“ (ebd.: 63). Damit verweigert sich der Begriff allen denkbaren Definitionen und Aneignungen, deren Kehrseite die mögliche Stigmatisierung ‚anderer‘ Staaten als „Nicht-Demokratien“ und „Schurken“ bedeuten würde. Derrida spricht sogar davon, dass die Demokratie theoretisch „alle Arten von Staatsverfassungen, Verfassungsmodelle und also Interpretationen“ in sich schließen könne, da sie über kein verallgemeinerndes „eidon“ verfüge (ebd.: 60).

In dem, was Demokratie *nicht* ist, worin sie sich von sich selbst unterscheidet und was schließlich ihre „selbstdekonstruktive Kraft“ ausmacht (ebd.: 128; Derrida 2002: 156), liegt indes gerade jene normative Implikation begründet, die Derridas Dekonstruktion auszeichnet. Schließlich würde sich gemäß seiner Studie eine Performanz des Nicht-Demokratischen offenbaren, sobald man die Offenheit des Demokratischen verlässt und andere politische Systeme anhand von eigenen, historisch kontingenten Maßstäben erfasst und beurteilt. An anderer Stelle des Essays (Derrida 2006: 123–131) konkretisiert Derrida sodann das Syntagma der *démocratie à venir* anhand von fünf ineinandergreifenden Aspekten. Demnach ist die kommende Demokratie

1. als „kämpferische und schrankenlose politische Kritik“ an jeder „naïve[n] oder politisch missbräuchliche[n] Rhetorik“ zu verstehen, die – in Feindschaft zur Demokratie – etwas dem Anspruch der Demokratie Unangemessenes zur Demokratie erklärt (ebd.: 123 f.);¹²
2. benennt sie das und den, der ankommt, nämlich eine Demokratie jenseits der Grenzen von Nationalstaaten und lediglich bedingter Gastfreundschaft, was
3. die Schaffung eines internationalen rechtlich-politischen Raums und die Ausweitung der Demokratie über die nationalstaatliche Souveränität und Staatsbürgerschaft hinaus impliziert (ebd.: 124 f.).¹³

10 Ergänzend die folgende Passage: „Die kommende Demokratie [...] ist [...] nicht auf eine Idee oder auf ein Ideal reduzierbar. Dort, wo der Verweis eine Verschiebung auf später bezeichnet, einen Aufschub [...], fallen die Unfertigkeit und die wesentliche Verspätung, [...] fällt [...] die endlose Vertagung des Präsens der Demokratie [...] noch unter die *différance* (Derrida 2006: 61).

11 Zu diesen beiden entscheidenden Merkmalen der *différance* siehe ausführlich Derridas *Grammatologie* sowie die komprimierte Fassung in der Textsammlung von Peter Engelmann (Derrida 1990).

12 Die allumfassende Kritik, die in der Demokratie öffentlich möglich ist, trifft damit auch Idee, Begriff, Geschichte und Namen der Demokratie selbst (Derrida 2006: 124).

13 Das „Unvorstellbare“ nach Derrida an dieser Expansion der *démocratie* ist, dass damit keineswegs „jede Bezugnahme auf die Souveränität entfiel“ (ebd.: 124 f.), wobei er sich auf die Ausführungen zur „neuen Internationalen“ aus *Marx' Gespenster* bezieht. Gemeint ist die Notwendigkeit einer Innovation beziehungsweise „Erfindung“ jenseits des bislang bekannten begrifflichen Inventars der politischen Ideengeschichte. Derrida findet immerhin einen Bezugspunkt zur Illustration der von ihm erkannten Aporie: Die Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen 1948, die sowohl „ein entscheidender demokratischer Bezugspunkt für die Institutionen des Völkerrechts“ sei als sich auch „in virtuellem Wider-

4. steht die *démocratie à venir* als Synonym für Gerechtigkeit (ebd.: 125 f.)¹⁴ und kündigt
5. keine feststehende, von „einer regulativen Idee angewiesene Zukunft“ an, das heißt, jene „ausbleibende, unerledigte Demokratie“ ist „jeder Abhängigkeit von einer Ontologie entzogen“ (ebd.: 129).

Mit dem Begriff der *démocratie à venir*, von der man nicht wirklich sagen kann, was sie bezeichnet und deren normativer Fortschritt in dem von ihr verkörperten *Problembewusstsein* zu suchen ist, wendet sich Derrida gegen die ideengeschichtliche Tradition des demokratischen Denkens, deren Paradoxien und Aporien er auslotet und dekonstruiert. So sei die Demokratie bislang (das heißt seit der nachkantischen Moderne, ebd.: 115) an die Idee der nationalstaatlichen Souveränität und Staatsbürgerschaft und damit an jenes abgrenzende und ausschließende Denken von *Innen* und *Außen*, *Freund* und *Feind* gekoppelt gewesen, gegen das sich Derrida vor allem in der *Politik der Freundschaft* wendet. Auch der *Schurkenessay* macht neuerlich auf das widersprüchliche Nebeneinander demokratischer Inklusion und Exklusion aufmerksam, wonach die „reale“ Demokratie einerseits Menschen „als Brüder und Gleiche“ in sich aufzunehmen begehrt und andererseits Nicht-Staatsbürger (oder auch Verbrecher) ausschließen wolle (ebd.: 92–93).¹⁵ Weiterhin greift Derrida das Problem des „mystischen Grundes der Autorität“ aus der *Gesetzeskraft* wieder auf. Dort hatte er in Auseinandersetzung mit Walter Benjamins *Kritik der Gewalt* auf den internen Zusammenhang von Recht und Gewalt hingewiesen, der die Vorstellung einer (genuin) demokratischen Konstituierung beziehungsweise demokratischen Praxis des Rechts untergräbt.¹⁶ Verweigerte Derrida in dieser Schrift vor allem im innenpolitischen Kontext die Möglichkeit einer Deduktion des Rechts aus Demokratie und Gerechtigkeit,¹⁷ spricht er im *Schurkenessay* von der unauflösbaren „Verbindung von Recht, Gerechtigkeit und Gewalt“¹⁸ im internationalen und zwischenstaatlichen Bereich, die selbst dem Syntagma der „kommenden Demokratie“ auf paradoxe Weise voreingeschrieben sei (ebd.: 131 f.).¹⁹ Dabei erinnert er an die lange Tradition seit Kallikles und Thrasymachos, Machiavelli und Hobbes (wo die Gerechtigkeit/das Recht stets im Interesse des Stärkeren

spruch zu dem Prinzip der nationalstaatlichen Souveränität“ befinde, „das seinerseits davon unberührt blieb“ (ebd.: 125).

- 14 Auch hier verweist Derrida auf analoge Passagen in *Marx' Gespenster* (Derrida 1995: 266) beziehungsweise der *Politik der Freundschaft* (Derrida 2002: 99) und kommt zudem auf die „heterogenen“ und dennoch „untrennbaren“ Begriffe „Recht“ und „Gerechtigkeit“ aus der *Gesetzeskraft* zu sprechen (Derrida 2006: 126). Die Applikation des Gerechtigkeitsbegriffs verdeutlicht den normativen Anspruch Derridas.
- 15 Die Öffnung der (realen) Demokratie für die Gastfreundschaft bleibe deshalb „begrenzt und bedingt“ (ebd.: 93).
- 16 Im Hinblick auf die *Anwendungsseite* des Rechts schreibt Derrida (1999: 12 f.), das Recht sei „stets eine Gewalt [...], der man stattgegeben, die man autorisiert hat“. Was weiterhin die Frage seiner *Herkunft* betrifft, verwiesen Wortbedeutungen wie die „gesetzgebende Gewalt“ (Legislative), die „geistliche Gewalt“ (Kirche) oder auch die Staatsgewalt auf eine sprachliche Vereinigung von „Gewalt“ und „legitimer“ Macht.
- 17 Schon in seiner dekonstruktivistischen Lesart der *Unabhängigkeitserklärungen* machte Derrida (2000b: 9–19) auf das Paradox aufmerksam, dass ein Volk vor einer solchen *declaration of independence* gar nicht existiert und es deshalb „von Rechts wegen“ vor dem Text der Erklärung keinen Unterzeichner „im Namen des Volkes“ geben konnte. Damit wird die Konklusion der *Gesetzeskraft* antizipiert: „Der Gewaltstreich macht und gründet Recht, gibt Recht, er bringt das Gesetz zur Welt.“ (ebd.: 13–15)
- 18 Siehe weiter oben auch Anmerkung 14.
- 19 Derrida (2006: 60) hatte bereits betont, dass weder nationales noch internationales Recht jemals ganz der Gerechtigkeit entsprechen könne.

lag) und interpretiert die Kritiken Pascals²⁰ und Rousseaus²¹ sowie die Rechtsdefinition Kants als deren Fortsetzungen.²² Der „mystische Grund“ der Herkunfts- und Konstitutionsbedingungen des Rechts sei damit direkt und indirekt bestätigt.²³

Als dritte Paradoxie der Demokratie, die der Essay *Schurken* bewusst machen will, kommt Derrida (2006: 63, Hervorhebung im Original) auf die „rätselhafte Autoimmunität oder das *double bind* des Demokratischen“ zu sprechen. Die „selbstmörderische Autoimmunreaktion“ der Demokratie, wonach Letztere per legalem demokratischen Plebiszit beziehungsweise durch die *modo democratico* ablaufende Machtergreifung einer undemokratischen Partei auszuhebeln sei,²⁴ rufe kontinuierliche Versuche hervor, die Demokratie im Namen einer „echten“ Demokratie gegen sich selbst zu „autoimmunisieren“ (ebd.: 55). Die dazu getätigten Einschränkungen von Freiheit und/oder Gleichheit (wie die Aussetzung des Wahlrechts, der Ausschluss von Parteien und dergleichen) führten im Ergebnis jedoch meist ihrerseits zu „Perversionen“ der Demokratie (ebd.: 56). Die (unauflösbare)²⁵ Autoimmunität der Demokratie stürzt diese insofern in ein „double bind von Bedrohung und Chance [...], von Versprechen und/oder Bedrohung“, wobei das Bedrohliche der Demokratie nicht zuletzt in den erwähnten Instrumentalisierungs- und Aneignungsmöglichkeiten *im Namen der Demokratie* zu sehen ist.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Diktion des *Schurkenstaates*, mithilfe derer Staaten andere Staaten anklagen, um daraus „bewaffnete Folgerungen“ zu ziehen (ebd.: 114),²⁶ als Paradebeispiel für die Bedrohlichkeit, die aus dem „heutigen, begrenzten und determinierten Demokratiebegriff“ (Derrida 2000a: 113) entspringt. Eben diesem will Derrida die terminologische Offenheit der *démocratie à venir* als normativ zu verstehende Alternative entgegensetzen. Doch wie kann anstatt eines Demokratiebegriffs, der „gute“ und „schlechte“ Regimes unterscheidet, „der Weg über Aporien verlaufen“, antizipiert Derrida (2006: 118) die Stimme der Kritik an seinen Ausführungen? Ganz wohl scheint ihm selbst nicht zu sein, wie die wiedereinsetzende Problematisierung der (zuvor verabschiedeten) regulativen Idee bei Kant belegt. Er schreibt:

„Es bleibt freilich, dass die regulative Idee in Ermangelung eines Besseren, sofern man mit Blick auf die regulative Idee vom Mangel eines Besseren sprechen darf, vielleicht ein letzter Rückhalt bleibt. Dieser letzte Ausweg droht leicht zum Alibi zu werden, er bewahrt eine Würde. Ich würde nicht schwören, niemals darauf zurückzugreifen.“ (ebd.: 119)

20 Dazu die *Pensées* 103, 298: „Da man somit nicht erreichen konnte, dass Gewalt hat, was gerecht ist, hat man erreicht, dass gerecht ist, was Gewalt hat.“ (Pascal 1997: 77)

21 Vergleiche hierzu den *Contrat social* Kapitel I 3: „Der Stärkste ist niemals stark genug [...], wenn er nicht seine Stärke in Recht [...] verwandelt“ (Rousseau 1996: 273).

22 Derrida rekurriert diesbezüglich auf das „strikte Recht“ als „die Möglichkeit eines mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges“ aus der Einleitung in die Rechtslehre der *Metaphysik der Sitten* (Kant 1997: 338 f.).

23 Tatsächlich bedeutet es die zentrale Aporie in Rousseaus *Gesellschaftsvertrag*, dass hier die „Wirkung“ zur „Ursache“ werden soll (Rousseau 1996: 303). Bei Kant wiederum bleibt der Ursprung des Staates und des öffentlichen Rechts von vornherein im Dunkeln (siehe auch unten Punkt 5).

24 In dieser Hinsicht denkt Derrida (2006: 50–55) an die Beispiele des Nationalsozialismus und Faschismus in Deutschland und Italien sowie an den Wahlsieg der Islamisten 1992 in Algerien.

25 Hier sei auch an die Behandlung des Problems in Hans Kelsens *Verteidigung der Demokratie* (2006) erinnert.

26 Eine neuerliche Form der Begriffspolitik resultiert in diesem Kontext daraus, dass sich jene „bewaffneten Folgerungen“ des Einsatzes von Armee und Polizei „als Krieg [...], friedenserhaltende Maßnahme oder auch als Staatsterrorismus ansprechen lassen“ (Derrida 2006: 114).

Diese Unentschlossenheit zieht sich, wie Derrida selbst zugibt, durch sein politiktheoretisches Spätwerk, in dem die *Gesetzeskraft* (Derrida 1999: 52) und *Marx' Gespenster* (Derrida 1995: 109) im Kontext der Idee der Gerechtigkeit durchaus auf „Ähnlichkeiten“ mit der regulativen Idee Kants anspielen, während *Das andere Kap* (Derrida 1992: 57)²⁷ sowie *Über den Namen* (Derrida 2000a: 113) zumindest die Demokratie explizit im Kontrast dazu verstehen. Die *Schurken* lassen nun eine keineswegs verhohlene Sympathie für die „strenge Bedeutung“ des Begriffes bei Kant gegenüber dem ansonsten verbreiteten „laxen Gebrauch“ (Derrida 2006: 119 ff.) erkennen. Schließlich räumt Derrida sogar ein (auch weil er zugibt, keineswegs „jemals auf die Vernunft [...] zu verzichten“), lediglich zu „zögern“,²⁸ die regulative Idee „zu beschwören, wenn [er] von Zukunft oder kommender Demokratie“ spricht (ebd.: 122). Die oben skizzierten fünf Punkte sollen die *démocratie à venir* im Weiteren zwar wieder von der regulativen Idee dispensieren, zuvor hatte Derrida (2006: 119, 121; 2002: 156) allerdings klargestellt, dass seiner Analyse keine elaborierte oder „ernsthafte“ Auseinandersetzung mit der „Kantschen Architektonik und Kritik“ zugrunde liegt und dass es ihm primär darum gehe, die kommende Demokratie nicht auf eine regulative Idee „zu reduzieren“. Seinen InterpretInnen verschafft er damit den Freiraum, nach möglichen Gemeinsamkeiten zwischen seinem und dem kantischen Ansatz zu fragen.

3. Eine konstruktivistisch-reflexive Lesart von Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*

Die folgende Gegenüberstellung der Ausführungen Derridas und der Positionen Kants soll demonstrieren, wie – durchaus *komplementär* zum Projekt der Dekonstruktion – der normativ begründete Ansatz der Friedensschrift die Kontextgebundenheit und Pfadabhängigkeit politischer Ideale im Hinblick auf ihre ambivalente Wirkung keineswegs aus den Augen verliert. Um dabei sogleich auf die eben behandelte Problematik zurückzukommen: Kants theoretisches Programm zur Überwindung des Krieges steht ganz im Zeichen der Auffassung des Inbegriffs *Frieden durch Recht*²⁹ als eine regulative Idee für die politische Praxis in den Internationalen Beziehungen. Das heißt, der *ewige Frieden* verlangt nicht nach seiner sofortigen Umsetzung, vielmehr handelt es sich um eine *unendliche* Aufgabe, die den Handlungen der Akteure sowie der institutionellen Ausgestaltung des

27 An dieser Stelle insistiert Derrida (2006: 122) „auf der absoluten Dringlichkeit des *Hier und Jetzt*, das [im Gegensatz zur regulativen Idee, Anmerkung d. A.] nicht wartet“. Identisch in Derrida (2002: 156).

28 Analog Derrida (1999: 52).

29 Ohne dass an dieser Stelle näher darauf eingegangen werden könnte, meint dies im Einzelnen die Schaffung eines zeitlich wie räumlich umfassenden Friedenszustandes, der (gemäß der drei Definitivartikel) das Staatsbürgerrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht integriert (Kant 1992: 59, Anm.). Erst wenn auf allen drei Beziehungsebenen das öffentliche Recht installiert ist, kann es einen (zunächst provisorischen) Völkerfrieden geben, auf dessen Grundlage der Weg zum ewigen Frieden im Sinne eines „peremptorischen Rechtszustands“ zu beschreiten ist. Vergleiche Budelacci (2003: 39–45). Damit geht Kant über die Grenzziehungen seiner Vorgänger Hobbes und Rousseau hinaus, die das Problem des Friedens beziehungsweise des Rechts nur im Inneren des (souveränen) Staates für lösbar hielten. Für eine ausführliche Rekonstruktion der kantischen Idee *Frieden durch Recht* in den internationalen Beziehungen verweise ich auf die gleichnamigen Publikationen von Lutz-Bachmann/Bohman (1996) und Brock (2004). Für eine ebenso umfassende wie überzeugende Gesamtinterpretation der Friedensschrift vergleiche Cavallar (1992).

internationalen Systems Orientierung gewährt und der man sich sukzessive annähern kann.³⁰

„[S]o ist der ewige Friede [...] freilich eine unausführbare Idee. Die politischen Grundsätze aber, die darauf abzielen, nämlich solche Verbindungen der Staaten einzugehen, als zur kontinuierlichen Annäherung zu demselben dienen, sind es nicht.“ (Kant 1997: 474)³¹

Was aber könnte mit einer solchen praktisch „unausführbaren Idee“, der Derrida (2006: 122) die „Dringlichkeit des Hier und Jetzt“ entgegensetzt, überhaupt gewonnen sein? Einer Idee, die offenbar der Realität – damals wie heute – eklatant widerspricht? Hierauf eine Antwort zu geben, setzt voraus, sich von einer zu simplen Gegenüberstellung zwischen normativen und empirisch-analytischen Ansätzen zu verabschieden. Dadurch wird transparent, dass Kant im Grunde nur eine progressive *Perspektive* aufzeigt, die nach rationalen Maßstäben die Möglichkeit für eine Überwindung der unfriedlichen Gegenwart auslöst und in keinem klassischen Sein-Sollens-Fehler verharret. Inwieweit sich aus der regulativen Idee des *kantischen Vernunftfriedens* eine reale internationale Friedensordnung ergeben kann, hängt vom Handeln der politischen Akteure ab. Und hier macht es eben einen enormen Unterschied, *mit* Kant das Ideal einer Verrechtlichung der internationalen Beziehungen als exklusive Option des Friedens zu akzeptieren (und sich in seiner innen- und außenpolitischen Praxis an diesem Ideal grundsätzlich zu orientieren) oder *gegen* Kant die Logik des Friedens in der internationalen Politik auf Chiffren wie Abschreckung, Macht- und Ressourcenausweitung oder die Diplomatie zu begründen, sofern das Friedensideal nicht von vornherein als illusorisch gebrandmarkt wird. Mithin geht es in der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit der Friedensschrift weniger darum, den „ewigen“ Frieden *de facto* zu erreichen, als vielmehr um das Verständnis dessen, was (nach Kant) dem Frieden *widerstrebt* und welche (selbstkritischen) Anknüpfungspunkte für die Außenpolitik daraus zu schlussfolgern sind.

Eine genaue Analyse der Friedensschrift ergibt, dass Kant dort implizit zwei Entfaltungslogiken (oder auch Optionen) des internationalen Systems vorstellt: den Politischen Realismus, der eine Politik des (anspruchsvollen Rechts-)Frieden aus verschiedenen Gründen ablehnt, sowie die internationale Rechtsordnung, die sich entlang der regulativen Idee des Friedens formiert. Obwohl Kant den Begriff des *Realismus* nicht gebraucht, trägt er (in Form der Negativfolie in den Präliminarien) inhaltlich bereits alle zentralen Argumente des realistischen Paradigmas in den IB zusammen.³² Gegen den Strich gelesen, beschreiben die Präliminarartikel exakt jene der *realistischen* Logik entsprechende politische Praxis, die bislang einer Legalisierung der internationalen Beziehungen entgegenstand. Zu nennen sind

- a) Der Frieden als lediglich temporäre Abwesenheit von Krieg (↔ Artikel 1)
- b) Der Fokus auf die Macht- und Geopolitik (↔ Artikel 1, 2 und 5)
- c) Sicherheitsdilemma und Rüstungsspirale (↔ Artikel 3)
- d) Die ökonomischen Grundlagen politisch-militärischer Dominanz (↔ Artikel 4)
- e) Die Vernachlässigung völkerrechtlicher Normen (↔ Artikel 1, 5 und 6).

30 Unter Ideen versteht Kant (2000: 510) „Begriffe der Vollkommenheit, der man sich zwar immer nähern, sie aber nie vollständig erreichen kann“. Demgemäß übernimmt auch die Idee der Weltrepublik beziehungsweise der „ewige Friede“ eine regulative Funktion.

31 Ergänzend Kant (1992: 103).

32 Dies kann insofern nicht überraschen, als sich die Theorie des Realismus ihrerseits anhand der einschlägigen Aussagen von Thukydides, Machiavelli und Hobbes rekonstruieren lässt. Vergleiche Forde (1995) und Frankel (1999). Für eine Kritik an diesem Vorgehen vergleiche Kleinschmidt (1999).

Die Verbotsgesetze³³ zu Beginn der Friedensschrift zielen darauf ab, all diese außenpolitischen Handlungsweisen zu untersagen, die das realistische Paradigma ausmachen, bestätigen und stabilisieren. Sie bilden ein *Bollwerk*, auf dessen Basis sich die künftige Kooperation zwischen den souveränen Staaten, die Institutionalisierung der internationalen Beziehungen sowie die Realisierung positiver Rechtsgrundsätze auf der Ebene des Staats-, Völker- und Weltbürgerrechts erst entfalten können. Im Umkehrschluss heißt dies, dass *ohne* eine historische Initialzündung, eine Art ‚Vertrauensvorschuss‘ (wie ihn insbesondere der sechste Präliminarartikel anspricht), kein auf dem Recht gründendes Verhältnis zwischen den Staaten zu implementieren ist, so dass die Akteure des internationalen Systems quasi *gezwungen* bleiben, die Grundsätze des realistischen Paradigmas zu befolgen. Mit Staaten, die Friedensschlüsse unter dem Vorbehalt tätigen, bei nächster Gelegenheit erneut loszuschlagen, die ihr Hauptaugenmerk auf Macht- und Geopolitik legen und ihre politischen und ökonomischen Kapazitäten rigoros dafür einsetzen, die schließlich völkerrechtliche Bestimmungen nach Gutdünken auslegen oder nonchalant brechen, wenn es ihren Zielen zu nützen scheint, ist kein Frieden zu machen. Weil solche Staaten das Sicherheitsbedürfnis der anderen Akteure untergraben, setzen sie eine Spirale aus Aktion und Reaktion, präventiver Selbsthilfe und neuen Bedrohungsperzeptionen in Gang, die eine Beendigung des allgemeinen Natur- und Kriegszustandes zwischen den Völkern und Nationen unterminieren.

Unter den Bedingungen der internationalen Anarchie *müssen* die Akteure auch bei Kant stets mit der Gefährdung ihrer Sicherheit rechnen, da jeder Staat autonom (beziehungsweise nach taktischen und strategischen Erwägungen) darüber entscheidet, ob er zum Mittel der Gewalt gegen andere greift oder nicht. Im Gegensatz zur realistischen Logik glaubte der Königsberger Philosoph lediglich gute Argumente zu besitzen, weshalb eine Veränderung der Kontextbedingungen des internationalen Systems im Interesse *aller* Akteure liegt und ein reformistischer Prozess der Rechtsverwirklichung prinzipiell erreichbar ist. Der Verzicht auf eine *anthropologische* Erklärung des Sicherheitsdilemmas, wie sie bei Hobbes oder Hans Morgenthau herangezogen wird, eröffnet Kant den Spielraum, den anarchischen Zustand der IB als nicht in Stein gemeißelt anzusehen. Seine Konzeption verlangt weder nach einer (utopischen) moralischen Besserung der Menschen³⁴ noch nach einem irrealen Superleviathan, der die eher triebhaft als rational agierenden Individuen beziehungsweise Entscheidungsträger der internationalen Politik zur Ordnung zwingt. Stattdessen begnügt er sich mit einer politikfeldspezifischen Auslagerung und völkerrechtlichen Institutionalisierung jener Bereiche, die im Rahmen der IB konfliktrelevant sind und bei denen die Akteure in Zukunft auf das Instrument des Krieges zur Durchsetzung eigener Interessen verzichten sollen. Kants Lösung sieht vor, keine macht- und sicherheitspolitisch motivierte *Anpassung* an das bislang vorherrschende anarchische System der IB vorzunehmen, weil sie bestenfalls eine brüchige Form des

33 Als da wären: 1. Kein Friedensschluss unter Vorbehalt; 2. Kein Erwerb an Staaten; 3. Keine stehenden Heere; 4. Keine Kreditfinanzierung von Kriegen; 5. Keine Einmischung in innere Angelegenheiten; 6. Keine Feindseligkeiten, die „das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen“ (Kant 1992: 55).

34 Man denke nur an die berühmte Aussage, dass das Friedensproblem selbst für ein „Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben)“ lösbar wäre (Kant 1992: 79). Daran schließt sich freilich die mögliche Kritik an, dass Kants Prämissen die menschliche Vernunft überschätzen und sein „Volk von Teufeln“ noch immer zu „engelhafte Züge“ trage, da die Natur den Menschen nicht zum Frieden, sondern zum Krieg führe. Vergleiche Ebeling (1996).

Waffenstillstandes hervorbringen kann und das Dilemma zu verfestigen droht.³⁵ Im Gegensatz dazu nimmt er die Rationalität der Akteure in die Verantwortung und plädiert dafür, dass eine kollektive und kooperative Interessensverfolgung sowie die gewaltfreie Konfliktlösung mittel- und langfristig zu jedermanns Vorteil sind.

Die vom Realismus angenommene zentrale Gewaltursache in den IB, wonach Staaten infolge von Sicherheitsbedenken in einen Konflikt oder sogar einen Krieg hineingezogen werden, obwohl keine der Parteien diesen Konflikt wirklich wünscht, wäre somit obsolet – unter der Voraussetzung, dass dieser rationale Umdenkungsprozess gelingt. Zumindest vermag Kant theoretisch (im Sinne des konstruktivistischen Paradigmas in den IB) zu zeigen, dass die strukturelle Problematik des Sicherheitsdilemmas auf der Handlungsebene zu durchbrechen wäre, falls die Akteure de facto keinen Krieg oder bewaffneten Konflikt anstreben. Im Anschluss daran könnte eine in Gang gesetzte neue Entwicklungsdynamik sukzessive greifen.

Wichtig zu erwähnen ist, dass Kants Ansatz die relevanten Akteure in erster Linie zur Selbstüberprüfung verpflichtet. Anstatt die Kriegsursache auf die systemische Ebene zu verschieben und Gründe für ein mögliches Scheitern von Friedenspolitik den jeweiligen Kontrahenten anzulasten, verlangt seine Position, das jeweils eigene Verhalten, die eigene Kooperationsbereitschaft auf den Prüfstand zu stellen. Ganz wie es das *Gefangenendilemma* demonstrierte (Keohane 1984: 67–69), entscheidet sich die Möglichkeit der Kooperation in dem Moment, an dem ein/eine Akteur/-in in eine Art Vorleistung geht, ohne sich über die (Re-)Aktion des oder der anderen rückversichern zu können. Bereits mit dieser ersten Handlung zeigt sich, ob im Anschluss eine schrittweise Vertiefung der Kooperationsbeziehungen und die damit korrespondierende Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zu erreichen ist oder umgekehrt eine derartige Option von vornherein verhindert wird.

Vor der möglichen „Gewinnung“ des ewigen Friedens steht somit die „Überwindung des Krieges“ (Schattenmann 2006: 199–221). Ohne Letztere behält das realistische Paradigma nicht nur seine empirische Aussagekraft, sondern auch seine Wirkungsmacht als *self-fulfilling prophecy*. Die Logik der Kriegs- und Machtpolitik lässt sich nicht durch ihrsgleichen durchbrechen, sondern bedarf einer fundamentalen Umorientierung, gewissermaßen eines archimedischen Punktes, von dem aus das internationale System neu zu justieren wäre. Die massiven Hindernisse auf diesem Weg, die hohen Anforderungen, die an die Vernunft der politischen Entscheidungsträger gestellt werden, um die strukturelle Logik zu durchschauen, gemäß derer eine Bedrohungsperson zum Wetttrüben und das Wetttrüben zur faktischen Bedrohung³⁶ führt, wie auch die *emotionale* Seite, die es erschwert, die Hypothesen der Vergangenheit auf sich beruhen zu lassen und zu einem (ehemaligen) Feind kooperative Beziehungen aufzubauen,³⁷ wurden von Kant keinesfalls unterschätzt. Insofern zeigt er in seiner Schrift zwar einen theoretisch konsistenten Weg auf, welche Schritte zur Verwirklichung des Friedensprozesses ineinandergreifen *müssten*; er erkennt aber nicht, dass die Konstruktion des internationalen Systems auf der Basis der regulativen Idee in der Praxis jederzeit vom Scheitern bedroht ist. Der empirische Gestaltungsprozess der internationalen Beziehungen infolge der vorhandenen

35 In dieser Hinsicht desavouiert Kant (1992: 47 f.) im *Gemeinspruch* explizit das klassisch realistische Prinzip der Friedenssicherung: die *Balance of Power*.

36 Vergleiche dazu den dritten Präliminarartikel.

37 Vergleiche dazu Präliminarartikel 6.

Normen, Ideen und Identitätskonstruktionen bleibt deshalb am Ende eine offene Angelegenheit.³⁸

4. Kants „Schurkenstaat“?

Die angestrenzte Konfrontation von Kant und Derrida als ebenso divergierende wie komplementäre Quellen der zeitgenössischen Politischen Theorie und Ideengeschichte wartet an dieser Stelle mit einem komplexen Befund auf: Einerseits operiert Kant wie gesehen mit Frieden und Weltrepublik als *regulativen Ideen* sowie mit den souveränen Staaten als den Trägern und Akteuren einer internationalen Völkerrechtsordnung und damit dezidiert *gegen* Derridas Ausführungen in den *Schurken*; andererseits teilen beide unzweifelhaft das Anliegen, den Blickwinkel des Politischen Realismus (und damit parallel ein Recht des Stärkeren) aus den IB zu verabschieden und ein normatives Konzept als Alternative bereitzustellen.

Dies verlangt in einem weiteren Schritt zu überprüfen, ob Kant in der Lesart Derridas nicht womöglich *unfreiwillig* als Pate für die zuvor festgestellten Aporien eines pseudo-demokratischen Völkerrechts agiert. Derrida (2006: 115) selbst bejaht dies offensichtlich, indem er sich explizit von Kants Friedensentwurf der Weltrepublik (die keine Demokratie in seinem Sinne darstellt) als einer Föderation souveräner Staaten distanziert.³⁹ Von diesem Ausgangspunkt scheint es auf den ersten Blick nahezu folgerichtig, dass aktuelle Lesarten von Kants Aussagen zur internationalen Politik bei ihm jene Affinität zum ‚Schurkenstaat‘ aufspüren wollen, die Derrida generalisierend mit der Idee staatlicher Souveränität in Verbindung brachte. Das Einfallstor hierfür bildet eine berüchtigte Passage aus der *Metaphysik der Sitten*. Sie lautet:

„Was ist aber nun nach Begriffen des Völkerrechts, in welchem, wie überhaupt im Naturzustande, ein jeder Staat in seiner eigenen Sache Richter ist, ein *ungerechter Feind*? Es ist derjenige, dessen öffentlich (es sei wörtlich oder tätlich) geäußelter Wille eine Maxime verrät, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich, sondern der Naturzustand verewigt werden müsste. Dergleichen ist die Verletzung öffentlicher Verträge, von welcher man voraussetzen kann, dass sie die Sache aller Völker betrifft, deren Freiheit dadurch bedroht wird, und die dadurch aufgefordert werden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen und ihm die Macht dazu zu nehmen.“ (Kant 1997: 473, Hervorhebung im Original)

Hatte der sechste Präliminarartikel eine moralische oder rechtliche Bewertung zwischenstaatlicher Konflikte im Naturzustand aufgrund des Fehlens einer kompetenten Instanz noch verboten (Kant 1992: 55 f.), verliert die Figur des *ungerechten Feindes* in der Phase

38 An anderer Stelle habe ich die Aussagenlogik der Friedensschrift noch detaillierter in den Subtext der theoretischen Paradigmen in den IB übersetzt, wodurch zusätzlich zur hier adaptierten konstruktivistischen Lesart Kants analoge Argumente und Axiome des (Neo-)Institutionalismus, Liberalismus und Idealismus ins Blickfeld geraten (Hidalgo 2012). Von Bedeutung ist dabei, dass Kants Entwurf über die analytische Deskription möglicher Entwicklungsoptionen des internationalen Systems (im Sinne des Konstruktivismus) hinausgeht und dezidiert den normativen Verpflichtungscharakter der Friedensidee im Blick hat. Durch die in der Friedensschrift angelegte Trennung zwischen Rechtsprinzipien und geschichtsphilosophischen Aspekten scheint der hier vorgeschlagene Fokus auf die empirischen Hemmnisse des ewigen Friedens aber gerechtfertigt.

39 Genau genommen ist die Idee der *Weltrepublik* natürlich vom „negativen Surrogat“ des Völkerbundes aus souveränen Staaten zu trennen (Kant 1992: 68). Dennoch ist Derrida insoweit Recht zu geben, als die Souveränität der Staaten auch von der Idee der Weltrepublik bei Kant respektiert wird.

des Überganges zum internationalen Rechtszustand seine Nutzlosigkeit und avanciert zu einem normativen Kriterium. Für Brian Orend (1997; 2001: 41–63) begründete Kant damit eine neue, fortschrittliche Form der Theorie des *gerechten Krieges*, die sich dem Schutz der Menschenrechte, dem internationalen *rule of law* sowie einem globalen Konzept der Gerechtigkeit verschrieben hat. Humanitäre Interventionen, eine präemptive Kriegsführung gegen ‚Rogue States‘ oder gar die gewaltsame Verbreitung der Demokratie erscheinen dadurch in gewisser Weise von den Vorstellungen Kants gedeckt.⁴⁰ Zum gleichen Schluss kam Fernando Téson (1992), der Kant ein ebenso „liberales“ wie „interventionistisches“ Völkerrecht unterstellte, wonach tyrannische Staaten als Gesetzlose (*out-laws*) zu behandeln seien.⁴¹ Und auch Harald Müller (2006) will bei Kant die von Derrida kritisierte *Theorie des Schurkenstaates* ausmachen, mit der sich Demokratien zur Gewaltanwendung gegen moralisch diskreditierte Staaten ermächtigen können.

Dagegen ist zu sagen, dass Kant anders als in seinem Staatsrecht in seinen völkerrechtlichen Vorstellungen keineswegs die Person in den Mittelpunkt stellt. Jürgen Habermas (1996: 210 f.) nahm diesen Umstand zum Anlass, im Anschluss an Kant die Idee eines *Weltbürgerrechts* zu entwickeln, das „über die Köpfe der kollektiven Völkerrechtssubjekte hinweg auf die Stellung der individuellen Rechtssubjekte durchgreift und für diese eine nicht mediatisierte Mitgliedschaft in der Assoziation freier und gleicher Weltbürger begründet“. Der darin enthaltene Übergang vom Völkerrecht zum Weltbürgerrecht sowie die Aufweichung des Souveränitätsprinzips sind jedoch – wie Habermas (1996: 192) deutlich macht – *gegen* die Prämisse Kants einer parallelen Struktur von Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht gerichtet. Mithin scheint der Nexus zwischen der Souveränität und der Schurkenstaatproblematik bei weitem nicht so eindeutig, wie es der Essay von Derrida nahelegte, ob man dies nun bedauert⁴² oder nicht. Und wer zur Erklärung auf mögliche Unterschiede zwischen dem Völkerrecht im *Ewigen Frieden* und der *Metaphysik der Sitten* rekurriert,⁴³ kommt nicht umhin zu konstatieren, dass schon die Formulierung des fünften Präliminarartikels ein zwiespältiges Bild abgibt: So sei zwar die gewalttätige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates (sowie insbesondere in die Verfassung) verboten, *solange der Staat existiert*, selbst wenn der „innere Streit noch nicht entschieden ist“; zugleich aber wird die „Anarchie“, das heißt die faktische Spaltung eines Staates, als Zustand bewertet, „wo einem derselben Beistand zu leisten einem äußern Staat nicht für Einmischung in die Verfassung des andern [...] angerechnet werden könnte“ (Kant 1992: 55). Modern gesprochen heißt das, dass im Falle eines *failed state* die von außen gesteuerte Überwindung der Anarchie durchaus geboten sein könnte.

Im Gegensatz zu den TheoretikerInnen des gerechten Krieges weigert sich Kant allerdings, die Interventionsproblematik als *prinzipielle* Frage zu verhandeln. Er liefert uns keine Kriterien, wann de facto ein Zustand der Anarchie erreicht ist, die eine Intervention in der Praxis rechtfertigt. In dieser Frage können wir uns bei ihm nicht auf Prinzipien verlassen, sondern müssen die Anwendung und Ausgestaltung sowie insbesondere die Grenzen des Nichteinmischungsgebots mit Hilfe von politischer Klugheit und Urteilskraft im

40 Zu dieser Fortschreibung der Interpretation Orends vergleiche Shell (2005). Für einen Überblick über die Vereinnahmung Kants für eine liberale Theorie des gerechten Krieges beziehungsweise ein interventionistisches *Regime Change* vergleiche Eberl (2008: 135–148).

41 Analog Franck (1992).

42 Dazu Habermas’ Rechtfertigung des Kosovo-Krieges (Habermas 1999).

43 Vergleiche zum Beispiel Ipsen (1996: 304 f.).

Einzelfall abwägen (Gerhardt 1995: 64).⁴⁴ Hinzu kommt, dass der Zerfall eines Staates streng genommen nicht einmal eine Ausnahme von der Regel ist, da es sich nicht länger um die Einmischung in *innere* Angelegenheiten handelt. Zumindest indirekt begründen ließe sich zudem das Recht auf eine Intervention, sofern die inneren Verhältnisse in einem Staat die Rechte und die Freiheit anderer Staaten verletzen, das heißt, wenn jene „Läsion“ gegeben ist, von welcher der fünfte Präliminarartikel spricht.

Entscheidend daher ist, die Konstante zwischen den Positionen im *Ewigen Frieden* und der *Metaphysik der Sitten* wahrzunehmen. Wogegen Kant sich jeweils wendet, ist eine moralische Argumentation, die dazu angetan wäre, die prinzipielle Voraussetzung für ein legalisiertes Verhältnis zwischen den Staaten – die Souveränität des Einzelstaates – auszuhebeln. Die Souveränität der Staaten darf auch im Dienste des Friedens nicht zerstört werden. Ist sie bereits zerstört und ein Rückfall in den (anarchischen) Naturzustand geschehen, sind die internationalen Akteure mit einer neuartigen Situation konfrontiert, aus der kein eindeutiges rechtmäßiges Verhalten abzuleiten ist, in der also auch völkerrechtlich kein Krieg verboten sein kann. Während der *Ewige Frieden* diesbezüglich den Naturzustand *in* einem Staat als Möglichkeit für militärische Eingriffe deklariert, nimmt die *Metaphysik der Sitten* den Naturzustand *zwischen* den Staaten zum Ausgangspunkt für grenzüberschreitende Gewaltaktionen. In beiden Fällen bleibt es der Mangel an einer Legalisierung der relevanten internationalen Verhältnisse, aus denen die Surrogatslösung des Krieges resultiert. Diese Position ist jedoch gerade nicht mit einer Theorie des gerechten Krieges, des liberalen Interventionismus oder auch des Schurkenstaates zu verwechseln, die für sich beanspruchen, auf die bestehenden Lücken im Völkerrecht zu reagieren. Trotz der expliziten Kritik an seinen Vorgängern Grotius, Pufendorf und Vattel war sich Kant (1992: 65–67) sehr bewusst, welchen Fortschritt das von diesen begründete moderne Völkerrecht im Vergleich zur traditionellen Lehre des gerechten Krieges bedeutete. Insofern Letztere die internationalen Beziehungen als *asymmetrisch* strukturiert annahm (und mit Hilfe des *bellum iustum* das höhere Recht des einen gegenüber dem anderen betonte),⁴⁵ untergrub sie von vornherein die grundlegendste Bedingung der völkerrechtlichen Friedensordnung, die Kant vorschwebte und die von der Prämisse der Gleichberechtigung der Staaten ausging. Insofern wäre er äußerst skeptisch gewesen, das moralische Ideal der Menschenrechte für eine Aushebelung des Souveränitätsgedankens zu instrumentalisieren⁴⁶ und daran anknüpfend eine humanitäre Intervention⁴⁷ oder gar eine erzwungene Ver-

44 Ein solcher *moralischer Exzeptionalismus*, der heute von einigen führenden VölkerrechtlerInnen vertreten wird, scheint wiederum inkompatibel mit Kants rigorosem Moralismus (Hinsch 2005: 215). Indes zeigt bereits Kants Modifikation des Ideals der Rousseauschen Vertragstheorie, dass seine *Rechtsphilosophie* deutlich mehr Kompromissbereitschaft verrät als sein moralphilosophisches Denken (Geismann 1982). Vor allem aber der *politische* Denker Kant bewahrt eine bisweilen überraschende Distanz zum Prinzipienrigorismus seiner Ethik (Horn 2009). Ob daher eine Reform der UN im Sinne eines positiven Interventionsrechts wirklich die einzige Option darstellt, um gemäß kantischer Prämissen „das angesichts schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen unter bestimmten Umständen moralisch Notwendige mit einer für den Frieden konstitutiven Völkerrechtsordnung in Übereinstimmung zu bringen“ (Hinsch 2005: 227), bleibt zweifelhaft.

45 Hier leuchtet ein, warum sich der Übergang von der asymmetrischen Ordnung des gerechten Krieges zum symmetrischen Verhältnis des *Ius publicum Europaeum* wesentlich am Denken Francisco de Vitorias festmachen lässt, der erstmals den Gedanken einer (zumindest subjektiv empfundenen) moralischen Gleichberechtigung der jeweiligen Kriegsparteien entwickelte. Vergleiche dazu Justenhoven (1991).

46 Vergleiche vertiefend Maus (1998).

47 Für eine Gegenposition vergleiche Kambartel (1996).

fassungsänderung zu rechtfertigen. Der Schutz des internen Prozesses vor Interventionen von außen durch die Etablierung einer zwischenstaatlichen Koexistenzordnung wurde von Kant vielmehr als Bedingung für die Durchsetzung von Recht und Volkssouveränität in einem Staat gedeutet (Budelacci 2003: 17).⁴⁸

Wie aber ist dann die Figur des „ungerechten“ Feindes in Kants Friedenskonzept zu integrieren, wenn sie keine Komponente eines normativ fixierten Interventionsrechts darstellt, das Gefahr läuft, die Anarchie des internationalen Systems (unfreiwillig) gemäß dem realistischen Paradigma in den IB festzuschreiben? Offensichtlich ist derjenige, „dessen öffentlich (es sei wörtlich oder tätlich) geäußelter Wille eine Maxime verrät, nach welcher [...] kein Friedenszustand unter Völkern möglich“ ist (Kant 1997: 473), ein *performativer Widerspruch*, um eine Situation zu beschreiben, in der das Völkerrecht lediglich einen formalen, jedoch (noch) keinen materialen Unterschied zum Naturzustand aufweist. Ein ungerechter Feind ist exakt der Akteur in den internationalen Beziehungen, der einen weiteren Fortschritt des Völkerrechts (über die formale Gleichberechtigung im Hinblick auf das *ius ad bellum* hinaus) in Richtung einer Weltfriedensordnung verhindert und stattdessen den Rückfall in den Naturzustand provoziert. Er selbst ist damit genau genommen kein Bestandteil des Naturzustandes (in welchem eine Unterscheidung zwischen gerecht und ungerecht nicht möglich wäre, dazu Kant 1992: 55 f.), sondern gehört logisch zur Phase der Transition, in der sich das Völkerrecht qua horizontaler Rechtsdurchsetzung durch einzelne Staaten oder ein Staatenkollektiv zu formieren beginnt (Müller 2006: 238; Cavallar 1999: 112).⁴⁹ Das Auftreten des ungerechten Feindes unterminiert somit in einer Situation, in welcher der Weg zu einer vollständigen Legalisierung der internationalen Beziehungen zumindest beschränkt ist, neuerlich die Voraussetzungen für eine Unterscheidung von Recht und Unrecht. Die davon beeinträchtigten Staaten dürfen sich gegen ein solches Verhalten rechtmäßig und notfalls mit kriegerischen Mitteln zur Wehr setzen, um eine Spirale der Gewalt (wenn möglich präventiv) zu verhindern.⁵⁰ Für die Gegenwart, in der die UN-Charta ein völkerrechtliches Niveau repräsentiert, welches das *ius ad bellum* der Souveränität des Einzelstaates im Dienste eines Systems kollektiver Sicherheit entzieht, wäre hingegen nicht nur die Berufung auf ein „Recht zum Kriege“ gemäß § 56 der Rechtslehre in der *Metaphysik der Sitten* im Sinne Kants widersinnig.⁵¹ Gerade eine Theorie des gerechten Krieges, deren Anspruch es heute nur sein kann, eine generalisierende Orientierung für politische Konfliktsituationen zu bieten, die das Völkerrecht (noch) nicht regelt, müsste von Kant sogar als eine Maxime angesehen werden, die einem künftigen Friedenszustand zwischen den Staaten zuwiderläuft.

Dass Kant eine Theorie des moralisch begründeten Interventionismus sowie insbesondere die Rhetorik des *Schurkenstaates* als Angriff auf die (bereits) geltenden Normen des Völkerrechts abgelehnt hätte, drückt sich abschließend auch in dem Hinweis auf den

48 Das Hochhalten der staatlichen Souveränität im Rahmen der internationalen Beziehungen korrespondiert zudem mit Kants Skepsis gegenüber einem Weltstaat sowie mit seinem Verbot eines innenpolitischen Rechts zum Widerstand.

49 Entsprechend Cavallars fundierte Kritik an einer Vereinnahmung Kants für die Theorie des gerechten Krieges (Cavallar 2006).

50 Kant mutiert keineswegs selbst zu einem der ‚leidigen Tröster‘, gegen die er im *Ewigen Frieden* polemisierte. Zu konstatieren ist lediglich, dass er die Bedeutung des *Ius publicum Europaeum* in der Ära nach dem Westfälischen Frieden für die Entfaltung einer völkerrechtlichen Friedensordnung in der *Metaphysik der Sitten* deutlicher herausgearbeitet hat als im Friedenstraktat.

51 Als zwischenstaatliche Rechtsordnung steht die UN-Charta vielmehr für eine politisch und rechtlich *vollzogene* Überwindung des Naturzustandes. In diesem Sinne vergleiche auch Eberl (2008: 141).

„pleonastischen“ Charakter des ungerechten Feindes aus. Bleibt im Naturzustand die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht ohnehin hinfällig, weil der *status naturalis* „selbst ein Zustand der Ungerechtigkeit“ sei, kann es im Rechtszustand ebenso wenig ein Kriterium für einen „gerechten“ Feind geben,⁵² würde dieser doch „der sein, welchem meinerseits zu widerstehen ich unrecht tun würde“, womit er „aber alsdann [...] nicht mein Feind sein“ könnte (Kant 1997: 474). Ein Feind ist demnach immer ungerecht und ein gerechter Akteur kein Feind, womit sich das Anliegen, zwischen gerechten und ungerechten Feinden zu differenzieren, als aussichtslos erweist. Kants Reservierung des Terminus „ungerechter Feind“ für den schwierigen Zustand der Transition hat folgerichtig zum Ziel, den Akteur zumindest zu *benennen*, der sich dem Recht (und damit der Entwicklung zum Frieden) verweigert und damit zugleich denjenigen, dessen Existenz nicht etwa von der Definition (oder Dezision) anderer abhängt, sondern einzig von seinem eigenen Verhalten. Eben dies ist wiederum nur in der Situation des provisorischen Rechts möglich, in der weder die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht *a priori* ausgeschlossen noch der friedliche Rechtszustand (und damit die Feindlosigkeit) erreicht ist. Hierin liegt schließlich die Quintessenz des angesprochenen *performativen Widerspruchs* des „ungerechten Feindes“: Mit seinem Handeln *gegen* das Recht in einer rechtsformalen Situation jenseits des Naturzustandes untergräbt er nicht weniger als die eigene Existenz- und Konstitutionsbedingung.

Die damit einhergehende evidente Paradoxie verhinderte es für Kant, in dieser Frage zu einer systematischen Lösung zu kommen.⁵³ Ihre Erhellung rückt ihn zugleich näher an Derrida heran, als Letzterem offensichtlich einleuchten wollte. Bestätigt wird darüber hinaus die in Punkt 3 behandelte *Pfadabhängigkeit*, der das (rationale) Verhalten der Akteure innerhalb der IB unterworfen ist. Kant war demnach weder für die praktischen Schwierigkeiten blind, sich der regulativen Idee des Friedens anzunähern, noch für die *vorrechtlichen* Situationen, in denen ein ‚Recht‘, Krieg zu führen, nicht zu verweigern war. Der Krieg als solches bedeutete ihm jedoch zu keiner Zeit ein Mittel des Rechts oder der Gerechtigkeit, sondern lediglich ein eventuell geringeres Übel. Umso überzeugender scheint sein Ansatz, das immer gleichbleibende Übel des Krieges von jeder Verbrämung auf der Stufe einer angeblich höheren Gerechtigkeit befreit zu haben,⁵⁴ ohne zugleich einem zynischen *Machtrealismus* nachzugeben.

52 An dieser Stelle wäre die Kontrastierung mit Carl Schmitts Position im *Begriff des Politischen* interessant, bei dem auch Derrida (2006: 62) in der Frage der *Schurken* das Potential für eine „endlose Diskussion“ annimmt.

53 Das von Kant skizzierte Interventionsrecht bleibt ein exklusives Instrument der politischen Klugheit und suggeriert überdies die Möglichkeit alternativer Einflussnahmen der politischen Entscheidungsträger (Diplomatie, Wirtschaftssanktionen et cetera). Vergleiche Schattenmann (2006: 214).

54 In Bezug darauf wird auch der Denkfehler in Brian Orend's Kant-Interpretation ersichtlich. So degradiert Orend die zentralen Aspekte eines dauerhaften Friedens, wie sie die Definitivartikel beschreiben, zu bloßen Komponenten eines *ius post bellum*, während er die (realistischen) *Vorbedingungen* der kantischen Friedentheorie aus den Präliminarien und der *Metaphysik der Sitten* zu integralen Bestandteilen der Konzeption erhebt. Bemerkenswert scheint überdies, dass Orend (2001: 55) zwar einerseits das von Kant forcierte symmetrische Verhältnis zwischen den Staaten betont, darin aber offenbar keinen Widerspruch zum asymmetrischen Grundverhältnis der Akteure im Rahmen der *Just War Theory* vermutet.

5. Zusammenfassung und Ausblick

In Analogie zu der bekannten, auf die mentale Infrastruktur des modernen Individuums applizierten Terminologie Charles Taylors (1999: 175–204) laden die aufgezeigten Gemeinsamkeiten in Derridas und Kants Ausführungen zur Internationalen Politik dazu ein, die ‚Identität‘ der zeitgenössischen Politischen Theorie und Ideengeschichte ganz allgemein in divergierenden ‚Quellen‘ zu suchen. Was Taylor zur Erhellung des neuzeitlichen Selbstverständnisses genealogisch als komplexes, vielschichtiges, mit Brüchen und Widersprüchen angereichertes Zusammenspiel aus antiken und modernen, religiösen und philosophischen, rationalen und intuitiven, theoretischen und praktischen Ansätzen rekonstruiert hat, ähnelt anatomisch der Form und Struktur dieser politikwissenschaftlichen Teildisziplin schlechthin. In all den Diskursen und Kontroversen, Dialogen zwischen An- und Abwesenden, Gesprächen über wiederkehrende Kardinalfragen, Begriffe und Ordnungsvorstellungen, die der reichhaltige Fundus des politischen Denkens in sich birgt, manifestiert sich als bleibende Gemeinsamkeit der Anspruch auf ein *elementares* Verständnis des Untersuchungsgegenstandes. Dieses geht insbesondere darüber hinaus, einen politischen Ist-Zustand zu analysieren, sondern stellt auf Basis des Aufgreifens und der Weiterentwicklung des Traditionsbestands der politischen Ideen die Frage, wie es (anders) sein könnte oder (besser) sein sollte.⁵⁵

Im Ergebnis sind dabei gerade keine allgemeinverbindlichen Lösungen oder einheitlichen (Denk-)Wege zu erwarten. Die Texte lassen sich jedoch anhand des gemeinsamen Merkmals verorten, dass sie auf ungelöste Probleme hinweisen, diese argumentativ verdichten und in normativer Absicht Bewältigungsstrategien aussenden, die von den InterpretInnen auf immer wieder neue Sachverhalte anwendbar sind. Für den verstehenden Umgang mit solchen Texten ist deshalb die Erforschung ihres historischen Kontextes – der Kontroversen und Debatten, denen sie einst entsprangen⁵⁶ – nicht wichtiger als die Wirkungsgeschichte, die sie anschließend provozierten. Die Heterogenität der Ansätze und Lesarten gerinnt somit zur *Identität*, zur kennzeichnenden Eigentümlichkeit der ideengeschichtlichen Überlieferung, indem erst eine synoptische Perspektive auf die Texte transparent macht, was diese dauerhaft miteinander im Gespräch hält. Eine solche Perspektive lotet nicht nur aus, inwiefern sich die mit den Texten transportierten Semantiken und Argumente gegenseitig komplettieren, miteinander konkurrieren oder anderweitig aufeinander verweisen, sondern verschafft der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den politischen Ideen eine analytische Tiefe, die über die (isolierte) Überzeugungskraft einzelner AutorInnen und ihrer Werke weit hinausragt. Die Teilnahme am ideengeschichtlichen Diskurs setzt insofern voraus, in der Formulierung des jeweils eigenen Beitrags zur politischen Theoriebildung nicht hinter den argumentativen Gehalt früherer Kontroversen zurückzufallen, das heißt, die eigene Position in dezidiertem Auseinandersetzen mit den Klassikern zu gewinnen. Das ständige Mitschwingen der historischen Debatten, in welche die einschlägigen Stellungnahmen einzubetten sind und die sie im Anschluss selbst von Neuem hervorgerufen haben, unterwirft eine ideengeschichtlich fundierte Position einer permanenten Kontrolle und Überprüfung, da jede inhaltliche Anlehnung an eine bestimm-

55 Diesbezüglich ließe sich ein Vergleich mit Herfried Münklers Charakterisierung der politischen Ideengeschichte als „Archiv“ und „Laboratorium“ anstellen (Münkler 2006: 103).

56 Diese Perspektive vertritt bekanntlich die *Cambridge School* der politischen Ideengeschichte um ihre Galionsfiguren John G. A. Pocock und Quentin Skinner. Vergleiche dazu Mulsow/Mahler (2010).

te Argumentation die Geschichte ihrer Kritik unweigerlich impliziert. Die klassisch-ideengeschichtliche Arbeit der Rekonstruktion relevanter Ansätze ist insofern von der Tätigkeit der (aktualisierenden) Konstruktion begründbarer Position sowie der (dekonstruktivistischen) Reflexion von Brüchen, Widersprüchen, Anwendungsbedingungen, Reichweiten und Grenzen des eigenen Arguments nicht zu trennen und fällt normativ gesehen auch niemals neutral aus.

Das Auseinanderdividieren einer angeblich unrealistischen, philosophischen Traditionslinie und einer ideologiekritischen, quasirealistischen Variante der Ideengeschichte ist vor diesem Hintergrund von Beginn an zum Scheitern verurteilt. Anders als es vor allem Raymond Geuss darstellte,⁵⁷ vermögen sich die kritisch-reflexive Funktion der Politischen Theorie und Ideengeschichte und eine grundlegend normative Perspektive sehr wohl zu *ergänzen*.

Wie dieses Zusammenspiel im Einzelnen aussehen kann, wurde im vorliegenden Beitrag kursorisch aufgezeigt. Immerhin ließe sich das gewählte, schon relativ aussagekräftige Beispiel noch dahingehend vertiefen, dass sich die überraschenden Analogien und geteilten Stoßrichtungen in Kants und Derridas Argumenten in innenpolitischer Hinsicht fortsetzen. So beweist Kant analog zum Paradox der *Gesetzeskraft* in seinen Aussagen zur Staatserrichtung in der *Metaphysik der Sitten* ein nahezu Derridasches Problembewusstsein. Der Ursprung der obersten Gewalt wird dort als „unerforschlich“ deklariert, insofern ein „Volk, um rechtkräftig über die oberste Staatsgewalt (summum imperium) zu urteilen, schon als unter einem allgemein gesetzgebenden Willen vereint angesehen werden muss“ und überdies unklar bleibt, „ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag der Unterwerfung unter denselben (pactum subiectionis civilis) als ein Faktum vorher gegangen, oder ob die Gewalt vorherging, und das Gesetz nur hintennach gekommen sei“ (Kant 1997: 437 f.). Ausgeschlossen scheint bei Kant (wie auch bei Derrida) nur, dass es eine Macht von *außen* sein könnte, die einen rechtmäßigen Staat/eine Republik begründet – anders als beispielsweise bei Hobbes, der Gewaltverhältnisse in Rechtsverhältnisse umdeutet, indem er den Ursprung der Gewalt der Motivation zum Gehorsam unterordnet (Leviathan Kap. XX).

Der *Pleonasmus* des „ungerechten Feindes“ ist demzufolge nicht die einzige Aporie, mit der Kant arbeitet und die in normativer Hinsicht nichtsdestoweniger keinen neutralen Charakter aufweist. Im Verbund zeigen beide Beispiele, wie die von Derrida subtil entwirrte, Machtzusammenhänge aufzeigende Begriffspolitik in zentralen Aspekten in Kant ein bemerkenswertes Pendant findet. Kants implizite Absage an den „gerechten Krieg“, das heißt der intendierte Verzicht auf eine traditionell ambivalente normative Chiffre der politischen Ideengeschichte, welcher im Gegenzug weder zu einem rigorosen Pazifismus noch zu einer unethischen (realistischen) Akzeptanz des Krieges führt, mit anderen Wor-

57 Zwar räumt Geuss (2011: 134–136) ein, dass seine Kritik an der politischen Philosophie der Gegenwart, die sich zu stark an moralischen Kategorien wie „gut“ und „böse“ ausrichte (welche ohne echten Erkenntnisgewinn für eine Beurteilung des Politischen seien), keinem „Verbot des Normativen“ oder einer Ignoranz von „wertenden Diskursen“ als integralem Teil des menschlichen Lebens gleichkommt. Jedoch verspielt er meines Erachtens nicht nur die Chance, ausreichend auf die *Komplementarität* der von ihm unterschiedenen Idealtypen hinzuweisen, sondern lässt auch keinen Zweifel bestehen, dass seine eigene Präferenz *nicht* normativ ausfällt, indem er die Priorität der Machtkategorie betont (ebd.: 131) sowie als zentrale Orientierungsmaßstäbe der politischen Philosophie Realismus, Handlungsorientierung, historische Verortung und Anwendbarkeit einfordert (ebd.: 22–34). Vergleiche auch oben die Anmerkung 1. Die auf dem Klappentext monierte „Balance zwischen normativen Denkmodellen und der Analyse der Wirklichkeit“ wird dadurch geradewegs verfehlt.

ten das Eingeständnis der theoretischen wie praktischen *Unlösbarkeit* des Transitionsproblems von einer Logik des Krieges zu derjenigen des Friedens, kann deshalb mit Recht als ‚Derridasche Geste‘ verstanden werden. Umgekehrt haben wir anhand von Derridas bisweilen halbherziger Absage an die Figur der *regulativen Idee* gesehen, dass er seinerseits die zweifelsohne auftretenden normativen Grenzen des Programms der Dekonstruktion zu akzeptieren scheint.

Die vorgenommene Bezugnahme zwischen Kant und Derrida ist dabei keinesfalls mit einer Position zu verwechseln, die in ‚radikal-kantianischer‘ Manier behauptet, mit Kant die politische Ideengeschichte im Grunde beschließen zu können. Die massiven Unterschiede, die sich anhand der jeweiligen Argumentationsmuster beider Denker nachweisen lassen, stehen außer Zweifel. Mit Kant begründet sich eine im Ganzen konstruktive, normativ verpflichtende theoretische Perspektive, die lediglich an ihren Peripherien bestimmte Inkonsistenzen und Paradoxien zugibt. Derridas Programm der Dekonstruktion verhält sich dazu nahezu spiegelbildlich. Für die gesuchte *Identität* der gegenwärtigen Politischen Theorie und Ideengeschichte scheint es derweil unerlässlich, das *zu verbindende* normative Anliegen⁵⁸ von Kant und Derrida ins Visier zu nehmen. Damit ist selbstverständlich nicht gemeint, dass Kant und Derrida als Autoren ein gemeinsames *Projekt* der IB besaßen, dessen Konvergenzen schnell als oberflächlich zu entlarven wären. Der buchstäbliche Anachronismus der Ideengeschichte⁵⁹ geht in diesem Fall nicht so weit, die unterschiedlichen Grundausrichtungen negieren zu wollen. Dass Kant die Sprache sowie vor allem Begriffe wie die *Souveränität* anders als Derrida nicht prinzipiell problematisiert und auf die von ihnen transportierten Gewaltformen hin untersucht, steht außer Frage. Was jedoch der/die *Interpret/-in* anhand der parallelen Lektüre ihrer Schriften einzusehen vermag, ist, dass der *linguistic turn* umgekehrt auch nicht mit dem ‚Tod‘ der normativ definierten ‚Politischen Philosophie‘ (Laslett 1956: VII) zu verwechseln ist, sondern dass sich sprachanalytische und normative, konstruktive und dekonstruktive Ansätze zu einer holistischen Perspektive kombinieren lassen, die über die Möglichkeiten von historischen oder autorenzentrierten Rekonstruktionen hinaus die politiktheoretische Kompetenz aufzeigen, die aus dem Kanon der Ideengeschichte zu deduzieren ist.⁶⁰ Erst durch die Integration beider Sichtweisen sowie die Eruiierung vorhandener *argumentativer* Schnittmengen werden die jeweiligen konzeptionellen Schwächen transparent, in deren Nischen sich etwa die Aussagelogik des gemeinsamen Antipoden – des Politischen Realismus mit seinem ‚Recht des Stärkeren‘ – nach wie vor einzunisten droht. Der Hintergrund Derridascher Dekonstruktionen schärft in diesem Zusammenhang den Blick dafür, dass es sich auch in Kants Politischer Philosophie nicht ausschließlich um kompromisslose Präskriptionen handelt, die in ihren Folgen prekär (*...et pereat mundus*) und in ihrem Realisierungsanspruch limitiert bleiben. Demgegenüber verschaffen die solcherart reflektierten al-

58 Für eine Rekonstruktion des normativen Gehalts von Derridas politischen Spätschriften vergleiche insbesondere Flügel (2004).

59 Über den Kontextualismus der *Cambridge School* hinaus, der dem Aufspüren „überzeitlicher Weisheiten von universaler Anwendungsmöglichkeit“ (Skinner 2010: 22f., 81) in den klassischen Texten mit einigem Recht eine Absage erteilt, ist der Anspruch der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Archiv des politischen Denkens von der Suche nach „epochenübergreifenden Leitmotiven“ (Ottmann 2012: V) immerhin nicht zu trennen. Infolge der unvermeidlichen Vorurteile des/der Interpret/-in lässt sich ein Text außerdem von vornherein nicht auf seine ursprüngliche Bedeutung reduzieren oder von seiner Wirkungsgeschichte lösen (Gadamer 1972: 261 ff.).

60 Dazu ausführlich Hidalgo/Höntzsch/Salzborn (2012).

ternativen Entwicklungslogiken, die Kant in seinen politischen Werken präsentiert, sowohl einen theoretischen Einblick in die ambivalente Wirkungsweise normativer Überzeugungen wie auch praktische Aufklärung über die Sollbruchstellen, die einer realen Umsetzung *regulativer Ideen* entgegenstehen. Mit Kant verliert Derrida umgekehrt den zweifelhaften Nimbus, letztlich ein Totengräber der normativen Politikwissenschaft zu sein, erhellen sich doch die Stellen, an denen seine Meta- und Sprachkritik sowie die Hinweise auf Aporien und Widersprüche ihrerseits normativen Anspruch reklamieren können und wo der Verzicht auf pseudonormative Chiffren sowie ein schonungsloses Hinterfragen der eigenen politischen Ethik unerlässlich sind. Das von Derrida initiierte Aufspüren von Vorurteilen und unbewussten Vorannahmen in Auseinandersetzung mit den Texten Kants oder des gesamten Kanons der Ideengeschichte hat nicht sogleich zur Folge, die Möglichkeit eines normativen Standpunkts aufzugeben. Es vermag dessen Reichweite nur umso akkurater zu taxieren.

Mit beiden Autoren erhöht sich weiterhin die Aufmerksamkeit dafür, dass in der normativen Politischen Theorie und Ideengeschichte unterschiedliche Konzepte von *Ideen* am Werk sind, wobei sich wie gesehen ihre *konstruktive* Ausprägung, das heißt die politischen Gestaltungsoptionen und -imperative, sehr wohl mit einer dekonstruktiven, herrschaftskritischen Verwendung amalgamieren kann.

Die erwähnten Gemeinsamkeiten, die sich als eine *Art pars pro toto* der intakten normativen Grundausrichtung der Disziplin Politischen Theorie und Ideengeschichte auffassen lassen, sind gegenwärtig umso bedeutsamer, als andere Teilgebiete der Politikwissenschaft – zuvorderst die *Internationalen Beziehungen* – in ihren theoretischen Ansätzen traditionell ideengeschichtlich argumentieren.⁶¹ Die Gefahr, dass hier – wie etwa im Fall des *democratic peace*⁶² geschehen – tendenziöse Verkürzungen mit zum Teil massiven Konsequenzen für die politische Praxis auftreten,⁶³ sollte nicht unterschätzt werden.

Etwas ganz Einfaches darf zum Schluss ob der hier vertretenen synoptischen Sicht auf die Politische Theorie und Ideengeschichte indes nicht in Vergessenheit geraten: Man findet dort nicht einfach applizierbare Ansätze, die sich ungefiltert in Forschungshypothesen und -programme umsetzen lassen. In der Rekonstruktion der Texte von Klassikern wie Kant und Derrida schärft sich vielmehr ein generelles Bewusstsein über die begrenzte Reichweite theoretischer Bausteine, die erst im Verbund (und in Abwägung der jeweiligen Prämissen und blinden Flecken, Stärken und Schwächen) zu einer ausgewogenen Problemanalyse führen. Auch in gegenständlicher Hinsicht können wir insofern viel von den Unterschieden lernen, die die jeweiligen Positionen aufweisen.

Die ‚Quellen‘ der Identität der Politischen Theorie und Ideengeschichte waren folgerichtig auf ihre Weise immer schon *divergent*. Umso stärker ist heute das Selbstbewusstsein einer wissenschaftlichen Disziplin zu monieren, die in ihrem epistemologischen Re-

61 Dieser Umstand sollte die skizzierte ideengeschichtliche Auseinandersetzung mit dem Realismus umso plausibler machen.

62 In dieser Hinsicht wäre eine eigenständige Untersuchung gerechtfertigt, inwieweit die Inanspruchnahme Kants für den *demokratischen Frieden* überhaupt gerechtfertigt ist. Hierzu erneut der Verweis auf die in Anmerkung 38 erwähnte Monographie.

63 Bemerkenswerterweise verglich eine der Ikonen dieser Theorie, Bruce Russett (2005), den *demokratischen Frieden* selbstkritisch mit der Atombombe im Zweiten Weltkrieg: Nach der Physik anno 1945 sei es im Fall des Irak-Krieges 2003 und der dahinter stehenden *Bush-Doktrin* die Politikwissenschaft gewesen, die dem amerikanischen Präsidenten ein Instrument in die Hände gab, das verheerende Folgen nach sich zog.

flexionsgrad, dem reichhaltigen, ständig zunehmenden Fundus ihrer Fragen und Inhalte sowie ihrem methodischen Repertoire für sich genommen wie für die anderen Teildisziplinen der Politikwissenschaft unentbehrlich ist.

Literatur

- Bernet, Simone / Blättler, Christine, 2009 (Hg.): Kant Nietzsche gewidmet: Eine virtuelle Begegnung, Berlin.
- Blum, William, 2000: *Rogue State. A Guide to the World's only Superpower*, Monroe.
- Brock, Lothar, 2004: Frieden durch Recht. Zur Verteidigung einer Idee gegen „die harten Tatsachen der internationalen Politik“. HSKF Standpunkte. Beiträge zum Demokratischen Frieden, Frankfurt (Main).
- Budelacci, Orlando, 2003: Kants Friedensprogramm. Das politische Denken im Kontext der praktischen Philosophie, Oberhausen.
- Cavallar, Georg, 1992: *Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs ‚Zum ewigen Frieden‘ (1795) von Immanuel Kant*, Wien / Köln / Weimar.
- Cavallar, Georg, 1999: *Kant and the Theory and Practice of International Right*, Cardiff.
- Cavallar, Georg, 2006: Commentary: Susan Meld Shell, Kant on Just War and ‘Unjust Enemies’. Reflections on a ‘Pleonasm’. In: *Kantian Review* 11, 125–140.
- Chomsky, Noam, 2000: *Rogue States. The Rule of Force in World Affairs*, Cambridge.
- Chomsky, Noam, 2001: 9-11. Was There an Alternative?, New York.
- Dahms, Hans-Joachim, 1994: Positivismusstreit. Die Auseinandersetzungen der Frankfurter Schule mit dem logischen Positivismus, dem amerikanischen Pragmatismus und dem kritischen Rationalismus, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 1990: Die *différance*. In: Peter Engelmann (Hg.), *Postmoderne und Dekonstruktion. Texte französischer Philosophen der Gegenwart*, Stuttgart, 76–113.
- Derrida, Jacques, 1992: *Das andere Kap / Die vertagte Demokratie. Zwei Essays zu Europa*, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 1995: *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 1999: *Gesetzeskraft. Der „mystische“ Grund der Autorität*, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 2000a: *Über den Namen. Drei Essays*, Wien.
- Derrida, Jacques, 2000b: *Otobiographien – Die Lehre Nietzsches und die Politik des Eigennamens*. In: Jacques Derrida / Friedrich Kittler, *Nietzsche – Politik des Eigennamens. Wie man abschafft, wovon man spricht*, Berlin.
- Derrida, Jacques, 2002: *Politik der Freundschaft*, Frankfurt (Main).
- Derrida, Jacques, 2006: *Schurken. Zwei Essays über die Vernunft*, Frankfurt (Main).
- Ebeling, Hans, 1996: Kants ‚Volk von Teufeln‘, der Mechanismus der Natur und die Zukunft des Unfriedens. In: Klaus-Michael Kodalle (Hg.), *Der Vernunftfrieden. Kants Entwurf im Widerstreit*, Würzburg, 87–94.
- Eberl, Oliver, 2008: *Demokratie und Frieden. Kants Friedensschrift in den Kontroversen der Gegenwart*, Baden-Baden.
- Flügel, Oliver, 2004: *Démocratie à venir*. In: Oliver Flügel / Reinhard Heil / Andreas Hetzel (Hg.), *Die Rückkehr des Politischen. Demokratietheorien heute*, Darmstadt, 19–42.
- Forde, Steven, 1995: International Realism and the Science of Politics: Thukydides, Machiavelli, and Neorealism. In: *International Studies Quarterly* 39, 141–160.
- Foucault, Michel, 1990: Was ist Aufklärung? In: Eva Erdmann / Rainer Forst / Axel Honneth (Hg.), *Ethos der Moderne. Foucaults Kritik der Aufklärung*, Frankfurt (Main), 35–54.
- Foucault, Michel, 2010: *Einführung in Kants Anthropologie*, Frankfurt (Main).
- Franck, Thomas, 1992: The Emerging Right to Democratic Governance. In: *American Journal of International Law* 86, 46–91.
- Frankel, Benjamin, 1996 (Hg.): *Roots of Realism*, London.

- Gadamer, Hans-Georg, 1972: *Wahrheit und Methode*, 3. Auflage, Tübingen.
- Geismann, Georg, 1982: Kant als Vollender von Hobbes und Rousseau. In: *Der Staat* 21, 161–189.
- Gerhardt, Volker, 1995: *Immanuels Kants Entwurf 'Zum ewigen Frieden'. Eine Theorie der Politik*, Darmstadt.
- Geuss, Raymond, 2011: *Kritik der politischen Philosophie. Eine Streitschrift*, Hamburg.
- Habermas, Jürgen, 1968: *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1996: Kants Idee des Ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren. In: Ders., *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt (Main), 192–236.
- Habermas, Jürgen, 1999: Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral. In: *DIE ZEIT* vom 29.04.1999; http://www.zeit.de/1999/18/199918.krieg_.xml, 25.05.2013.
- Hidalgo, Oliver, 2012: Kant und der Theorienstreit in den Internationalen Beziehungen, Wiesbaden.
- Hidalgo, Oliver / Höntzsch, Frauke / Salzborn, Samuel, 2012: Politische Ideengeschichte als Theorie der Politikwissenschaft. In: *Politisches Denken. Jahrbuch 2012*, 175–200.
- Himmelfmann, Beatrix, 2005 (Hg.): *Kant und Nietzsche im Widerstreit*, Berlin.
- Hinsch, Winfried, 2005: Kant, die humanitäre Intervention und der moralische Exzeptionalismus. In: Volker Gerhardt / Berthold Meyer (Hg.), *Kant im Streit der Fakultäten*, Berlin / New York.
- Hobbes, Thomas, 1966: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, Frankfurt (Main).
- Horn, Christoph, 2009: Was ist falsch an einer moralischen Deutung von Kants Politischer Philosophie? In: Heiner F. Klemme (Hg.), *Kant und die Zukunft der europäischen Aufklärung*, Berlin, 400–424.
- Ipsen, Knut, 1996: *Ius gentium – ius pacis? Zur Antizipation grundlegender Völkerrechtsstrukturen der Friedenssicherung in Kants Traktat 'Zum ewigen Frieden'*. In: Reinhard Merkel / Roland Wittmann (Hg.), *'Zum ewigen Frieden'. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant*, Frankfurt (Main), 290–308.
- Justenhoven, Heinz-Gerhard, 1991: *Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden*, Köln.
- Kambartel, Friedrich, 1996: Kants Entwurf und das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Staatsangelegenheiten. In: Matthias Lutz-Bachmann / James Bohman (Hg.): *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*, Frankfurt (Main), 240–271.
- Kant, Immanuel, 1992: *Über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis / Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf*, Hamburg.
- Kant, Immanuel, 1997: *Metaphysik der Sitten / Rechtslehre. Werkausgabe Bd. VIII*, hg. von Wilhelm Weischedel, 11. Auflage, Frankfurt (Main).
- Kant, Immanuel, 2000: *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Werkausgabe Bd. XII*, hg. von Wilhelm Weischedel, 10. Auflage, Frankfurt (Main), 399–690.
- Kelsen, Hans, 2006: Verteidigung der Demokratie. In: Ders., *Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie*, Tübingen, 229–237.
- Keohane, Robert O., 1984: *After Hegemony. Cooperation and Discord in the World Political Economy*, Princeton.
- Kleinschmidt, Harald, 1999: Die ungesicherten Quellen des Realismus. Anmerkungen zur Theoriegeschichte der Internationalen Beziehungen. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 6, 129–146.
- Laslett, Peter, 1956 (Hg.): *Philosophy, Politics and Society. A Collection*, Oxford.
- Lutz-Bachmann, Matthias / Bohman, James, 1996 (Hg.): *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*, Frankfurt (Main).
- Lyotard, Jean-François, 1987: *Der Widerstreit*, München.
- Maus, Ingeborg, 1998: Volkssouveränität und das Prinzip der Nichtintervention in der Friedensphilosophie Kants. In: Hauke Brunkhorst (Hg.), *Einmischung erwünscht? Menschenrechte in einer Welt der Bürgerkriege*, Frankfurt (Main), 88–116.
- Müller, Harald, 2006: Kants Schurkenstaat. Der „ungerechte Feind“ und die Selbstermächtigung zum Kriege. In: Anna Geis (Hg.), *Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse*, Baden-Baden, 229–250.
- Mulsow, Martin / Mahler, Andreas, 2010 (Hg.): *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, Frankfurt (Main).

- Münkler, Herfried, 2006: Politische Ideengeschichte. In: Ders. (Hg.), Politikwissenschaft. Ein Grundkurs, Reinbek bei Hamburg, 103–131.
- Orend, Brian, 1997: Kant's Just War Theory. In: *Journal of the History of Philosophy* 37, 323–353.
- Orend, Brian, 2001: War and International Justice. A Kantian Perspective, Waterloo (Ontario).
- Ottmann, Henning, 2012: Geschichte des politischen Denkens. Band 4. Das 20. Jahrhundert. Teilband 2: Von der Kritischen Theorie bis zur Globalisierung, Stuttgart.
- Pascal, Blaise, 1997: Gedanken. Über die Religion und andere Themen, Stuttgart.
- Rousseau, Jean-Jacques, 1996: Vom Gesellschaftsvertrag. In: Ders., Sozialphilosophische und Politische Schriften, Düsseldorf, 267–391.
- Russett, Bruce, 2005: Bushwacking the Democratic Peace Theory. In: *International Studies Perspectives* 6, 395–408.
- Schattenmann, Marc, 2006: Wohlgeordnete Welt. Immanuel Kants politische Philosophie in ihren systematischen Grundzügen, München.
- Schmitt, Carl, 2002: Der Begriff des Politischen, 7. Auflage, Berlin.
- Shell, Susan M., 2005: Kant on Just War and Unjust Enemies. Reflections on a Pleonasm. In: *Kantian Review* 10, 82–111.
- Skinner, Quentin, 2010: Bedeutung und Verstehen der Ideengeschichte. In: Martin Mulrow / Andreas Mahler (Hg.), Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte, Frankfurt (Main), 21–87.
- Taylor, Charles, 1999: Quellen des Selbst. Die Entstehung der neuzeitlichen Identität, 3. Auflage, Frankfurt (Main).
- Téson, Fernando R., 1992: The Kantian Theory of International Law. In: *The Columbia Law Review* 92, 53–102.